

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
<b>Band:</b>	16 (1918)
<b>Heft:</b>	2
<b>Artikel:</b>	Stellungnahme der Zürcher Privatgeometer-Konferenz vom 2. Februar 1918 zum Kostenvoranschlag für die Parzellarvermessung der Gemeinde Opfikon
<b>Autor:</b>	Baumgartner, Th.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-185018">https://doi.org/10.5169/seals-185018</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

der Sache die Rede war, und nach der Intervention des Bundes gerufen wurde, hoffen wir, es werde bald ganze Arbeit gemacht, zum Wohl des soliden Bauernstandes der ganzen Schweiz, das zu fördern alle einsichtigen Bürger sich die Hand reichen sollten.

Zürich, im Februar 1918.

M. Frey,  
Adjunkt des Kantonsgeometers.

### Stellungnahme

#### der Zürcher Privatgeometer-Konferenz vom 2. Februar 1918 zum Kostenvoranschlag für die Parzellarvermessung der Gemeinde Opfikon,

aufgestellt vom eidgenössischen Grundbuchamt und dem zürcherischen Kantonsgeometer, sowie zu den vom eidgenössischen Grundbuchamt gestatteten Erleichterungen in der Ausführung von Grundbuchvermessungen.

Nach Kenntnisnahme des Kostenvoranschlages für die Parzellarvermessung der Gemeinde Opfikon, Kanton Zürich, aufgestellt vom eidgenössischen Grundbuchamt und dem Kantonsgeometer des Kantons Zürich, sowie nach Einsicht der vom eidgenössischen Grundbuchamt gestatteten Erleichterungen und nach eingehender Beratung darüber, wird folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Die Privatgeometer-Konferenz findet es als unumgängliche Notwendigkeit, daß alle größeren Vermessungsarbeiten nicht nur von den kontrollierenden und subventionierenden Instanzen taxiert werden, sondern auch im Interesse der übernehmenden Geometer.

Diese Notwendigkeit ergibt sich aus dem Umstande, daß bei den bisherigen Vermessungspreisen nur mit äußerster Anstrengung und forcierten Leistungen und nur bei Anwendung von rationellstem Betriebe ein Jahresgehalt von 4000—5000 Fr. für den Uebernehmer resultierte. Ein solches Jahresgehalt für einen Privatunternehmer, der mit einem Anlage- und Betriebskapital von 10,000—20,000 Fr. arbeitet und damit noch 2—3 oder mehr Personen den Lebensunterhalt ermöglicht, muß als absolut ungenügend bezeichnet werden. Militärdienstpflichtige Uebernehmer mußten mit noch bescheidenerem Gehalte zufrieden sein. Auch die Uebernahme von Privatarbeiten kann das

Resultat nur unwesentlich verbessern; wo aber solche fehlen, ist eine Existenz unmöglich und es geht unser Beruf dem moralischen und finanziellen Ruin entgegen. *Es ist ein Zeichen der Unkenntnis unserer Verhältnisse, wenn uns unsere Taxations-einrichtungen als trustartige Konstitutionen ausgelegt werden.*

Im weitern begründen wir die Notwendigkeit der Taxation einer Grundbuchvermessung durch unsere Organe dadurch, daß es für den Einzelnen unmöglich war, zutreffend zu taxieren, weil ihm das erforderliche Erfahrungsmaterial, das zu einer Taxierung einer größeren Vermessung notwendig ist, nicht zur Verfügung stand. Der Bund zwang uns bisher zur Festhaltung an *die Form von Vertragspreisen*, welche eine Berechnung nach Ausmaß nicht gestattete, sondern im wesentlichen das Pauschal-system verfolgte.

2. Die Privatgeometer-Konferenz erachtet eine Verbesserung der Vermessungspreise um 25 % als Minimalforderung.

Diese 25 % sind abgeleitet aus folgenden Erwägungen:

Es gab eine Zeit, in der die Katastervermessungen nicht die hauptsächlichsten Arbeiten des Geometers waren, wo der selbe mit Lehrlingen, die noch Lehrgeld bezahlten, arbeiten konnte. Später verlangte der Vermessungsvertrag, daß die hauptsächlichsten Arbeiten durch den Uebernehmer selbst ausgeführt werden mußten.

Heute ist die Grundbuchvermessung gesetzlich vorgeschrieben und man sieht sich gezwungen, sogenannte Hülfskräfte heranzubilden. Für die Verpflockungsarbeiten, wo der Verkehr mit dem Grundeigentümer vorkommt, sind wir schon aus Standesinteresse gehalten, Grundbuchgeometer zu verwenden, die dann, weil sie einmal da sind, auch an den Arbeiten der Parzellarvermessung teilnehmen müssen.

Der Vorteil der Hülfskräfte wird daher nur in reduziertem Maße zur Geltung kommen und namentlich nur dann, wenn genügend Arbeit vorhanden ist.

Es liegt nicht im Interesse des schweizerischen Vermessungswesens, daß jeder neu patentierte Grundbuchgeometer ein eigenes Bureau errichtet. Die Gründe eines scheinbaren Vorteils sind durch unrationellen Betrieb bald entkräftet. Auch die Lösung der Frage der Hülfskräfte verlangt wenigstens Betriebe von mittlerer Größe, so daß es heute unsere Aufgabe ist, für die in

Privatbetrieben angestellten Grundbuchgeometer eine den an sie gestellten Anforderungen entsprechende Bezahlung zu sorgen.

Mit den heutigen Vermessungspreisen ist dies nicht möglich.

Die Vermessungspreise der letzten vergebenen Parzellarvermessungen im Kanton Zürich erlauben ungefähr folgende Monatslöhne anzuwenden:

	Bureau Fr.	Feld Fr.
Uebernehmer . . . . .	350.—	450.—
Grundbuchgeometer (über 2 Jahre)	300.—	375.—
Diplomierter Geometer . . . .	220.—	220.—
Hülfskräfte . . . . .	150.—	150.—
Meßgehilfen . . . . .	pro Tag Fr. 5.— bis 6.—	

Die heutige Teuerung oder Geldentwertung erfordert, daß wir uns und unserem Personal mindestens folgende Löhne sichern:

	Bureau Fr.	Feld Fr.
Uebernehmer . . . . .	450.—	550.—
Grundbuchgeometer (über 2 Jahre)	350.—	450.—
Diplomierter Geometer mit Praxis	250.—	300.—
Hülfskräfte . . . . .	200.—	250.—
Meßgehilfen, geübte . . . . .	pro Tag Fr. 8.— bis 10.—	

Aus diesen Zahlen ist bereits ersichtlich, daß unsere Forderung bezüglich Verbesserung der Vermessungspreise um 25% eine Minimalforderung ist. Wir müssen unserem Personal diese Lohnverbesserungen aus Billigkeitsgründen zugestehen, wie sie Gemeinde-, Staats- und Bundesangestellten, ebenfalls aus Billigkeitsgründen, zugesprochen worden sind.

Es sind noch nicht alle Gründe erwähnt, die uns zu dieser Minimalforderung zwingen. Bis vor wenigen Jahren wurde im Felde 10 Stunden, im Bureau 9—10 Stunden pro Tag gearbeitet.

Heute ist der achtstündige Arbeitstag nicht mehr in weiter Ferne.

Bereits sind die Feldtage auf 9 Stunden reduziert, die Bureautage auf  $8\frac{1}{2}$  Stunden und diesen Winter durch behördliche Maßnahmen auf  $7\frac{1}{2}$  Stunden.

Soll die Einbuße an Arbeitsleistung bei dem bescheidenen Verdienste der übernehmende Geometer tragen?

3. Die Privatgeometer-Konferenz konstatiert, daß der veranschlagte Preis im Kostenvoranschlag für die Parzellarver-

messung in der Gemeinde Opfikon, namentlich im Maßstab 1 : 1000, zu klein ist. Sie beauftragt eine Kommission zur Ausführung einer Taxation und zur Berichterstattung zu Handen der Gemeinde Opfikon, der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich und des eidgenössischen Grundbuchamtes.

4. Die vorgesehenen Erleichterungen werden im Prinzip begrüßt, trotzdem der Geometer durch diese Erleichterungen vor neue Probleme gestellt wird und trotzdem die Flächenberechnung an Zuverlässigkeit leidet.

Die erwähnte Kommission wird beauftragt, die resultierenden Ersparnisse zu taxieren.

Der Uebernahmspreis für die Gemeinde Opfikon soll berechnet werden aus den bisherigen Preisen, vermehrt um 25 %, vermindert um die Ersparnisse aus den vorgesehenen Erleichterungen.

5. Die Privatgeometer-Konferenz nimmt Kenntnis von dem Antwortschreiben des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements an den Vorstand des schweizerischen Geometervereins (vom 26. Dezember 1917). Sie äußert sich, sofern es die Parzellarvermessung Opfikon betrifft, folgendermaßen über die Teuerungszulage:

Wir geben zu, daß für Vermessungen, rückwirkend, kein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch auf Teuerungszulagen besteht, aber *nicht* im Gegensatz zu den Teuerungszulagen an beamtete Geometer.

Auch die beamteten Geometer hatten keinen gesetzlichen oder vertraglichen Anspruch auf Teuerungszulagen, sondern es ist ihnen durch Abstimmung oder Beschlüsse der zuständigen Organe in Anerkennung der Billigkeitsgründe die Teuerungszulage bewilligt worden.

Wir verstehen nicht, daß dem Privatgeometer, wenn durch Erleichterungen nicht nachgeholfen werden kann, alle Billigkeitsgründe abgesprochen werden.

Wir verstehen auch nicht, daß, nachdem alle Lebensmittel, Instrumente, Geräte, Papier etc. weit über 25 % im Preise gestiegen sind, nachdem der Geldwert überhaupt reduziert ist, die Vermessungspreise gleich bleiben sollen.

Wir verstehen noch weniger, daß der Privatgeometer bei neu zu vergebenden Vermessungen mit unzureichenden Erleichterungen verrostet werden soll.

Wenn der Bund andere Arbeiten zu vergeben hat, die durch Gesetz vorgeschrieben sind, so wird er der heutigen allgemeinen Teuerung ebenfalls Rechnung tragen müssen.

Die zürcherische Privatgeometer-Konferenz will durch diese Stellungnahme und Bekanntgabe ihrer nicht beneidenswerten Lage die zuständigen Behörden aufklären und erhofft von denselben Prüfung und Anerkennung der aufgestellten Forderungen.

Zürich, den 2. Februar 1918.

*Die zürcherische Privatgeometer-Konferenz.*

Zur Erklärung der Veranlassung vorstehender Stellungnahme diene folgendes:

Im Kanton Zürich sind seit Jahresfrist nur die Vermarkungsarbeiten der nach Programm zur Vermessung gelangenden Gemeinden vergeben worden. Auf Grund der Vermarkungskroquis werden dann vom Bund und Kanton die „Höchstpreise“ festgesetzt (natürlich ohne Mitwirkung der Geometerschaft) und nun könnte zur Vergebung der Vermessung geschritten werden. Das Vermarkungskroki erlaubt eine genaue Uebersicht über die Grundstücksformen und gibt Aufschluß über die Anzahl der Parzellen und der Markzeichen. (Die Aufstellung eines Kostenvoranschlages ist also erleichtert.) Auf dieser guten Absicht basiert die vom zürcherischen Kantonsgeometer eingeführte Methode. Unmittelbar nach der Bekanntgabe dieser einschneidenden Abänderung im bisherigen Submissionswesen, hat der Vorstand des Geometervereins Zürich-Schaffhausen den zürcherischen Kantonsgeometer durch eine Eingabe auf die schwerwiegenden Folgen dieser Vergebungsmethode aufmerksam gemacht und wir geben der Hoffnung Raum, daß es gelingen werde, eine bessere Preisbestimmung auf anderem Wege zu erreichen. Wir möchten aber unsere Kollegen in anderen Kantonen aufmerksam machen, daß sie sich der Einführung dieser Methode mit allen Mitteln widersetzen sollten. Der zürcherische Versuch hat unzweideutig ergeben, daß eine richtige Organisation einer Vermessung nur bei gleichzeitiger Vergebung von Vermarkung und Vermessung möglich ist. Was den speziellen Fall der Gemeinde Opfikon anbetrifft, so wurde die Verpflockung im April 1917 begonnen; das Vermarkungskroki wurde im August 1917 abgeliefert und die Aufladung zur Eingabe einer Offerte für die Vermessung erhielt der die Vermarkung durchführende Geometer am 24. Januar 1918.

Wenn auch verschiedene Umstände diese Verzögerung erklärlich machen, so zeigt sie auch die Gefahr, die diese Vergebungs-methode in sich birgt. Wie erwähnt, ist der Geometer aufgefordert worden, gestützt auf die vom schweizerischen Grundbuchamte gestatteten Erleichterungen gegenüber der Instruktion vom 15. Dezember 1910, und den Kostenvoranschlag des eidgenössischen Vermessungsinspektors, eine Offerte einzureichen.

Trotzdem eine Verzögerung in der Inangriffnahme der Arbeiten sowohl dem übernehmenden Geometer als auch der Gemeinde zum Schaden gereicht, würde eine Uebernahme der Vermessung zu den Bundespreisen für mich den finanziellen Ruin, für einen kapitalkräftigeren Geometer wenigstens einen schweren Verlust bedeuten.

Der offizielle Weg, die Taxierung durch die Taxationskommission des Geometervereins Zürich-Schaffhausen vornehmen zu lassen, wurde umgangen, erstens weil die Zeit drängte und anderseits kann der Einfluß der Reduktion der Anforderungen einzig vom Privatgeometer richtig gewürdigt werden. Die von der Privatgeometerkonferenz bestellte Kommission hat die Arbeiten taxiert und die Eingabe ist auf Grund dieser Taxation eingereicht worden.

*Seebach, den 11. Februar 1918.*

*Th. Baumgartner.*

---

### **Mensurations parcellaires et pleins pouvoirs.**

L'article paru sous ce titre dans le numéro de décembre de notre journal, indiquait les raisons qui militaient en faveur de l'exécution immédiate et obligatoire des remaniements parcellaires dans toute la Suisse.

Cet article exposait, d'une part l'importance qui résultait, pour le pays tout entier, de l'augmentation de la production nationale et, par conséquent, de la diminution de l'importation des denrées, et, d'autre part, les dispositions favorables de la Confédération quant au maintien du montant intégral des subventions affectées aux mensurations cadastrales, et les circonstances favorables dans lesquelles se trouvaient les propriétaires intéressés pour coopérer sans gêne aux frais afférents à l'exécution de ces travaux.

Une période de deux mois à peine s'est écoulée depuis la